

Fonds:	ESF	Prüfpfadbogen a
Aktion	22.09asz06.04.0.	Willkommenskultur in Sachsen-Anhalt
Teilaktion	22.09asz06.04.1.	Willkommenskultur in Sachsen-Anhalt (Willkommensbehörden)
Inkraftsetzung	Gültig ab 09.04.2015 (Genehmigung durch BA, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB)	

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Vergaberechtliches Ausschreibungsverfahren (§§ 97 ff. GWB, VgV, VOL/A bzw. VOF)

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MI	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Referat	34	Staatsangehörigkeit, Personenstand, Meldewesen, Recht der Vertriebenen, Ausländer und Integration

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung

Bei dem Projekt handelt es sich nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Nach dem klassischen Verständnis des Ausländerrechts war die Arbeit der Ausländerbehörden (ABH) durch eine Begrenzung von Zuwanderung und eine restriktive Rechtsanwendung geprägt. Der Aufbau und die Arbeitsweise der ABH waren insofern nach dem klassischen Über-Unterordnungsverhältnis ausgestaltet. Der Servicegedanke spielte eine unwesentliche Rolle.

Durch eine Vielzahl von fortlaufenden Rechtsänderungen, angefangen mit dem Zuwanderungsgesetz, haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Zuwanderung in Deutschland wesentlich verändert. Insbesondere im Bereich der Zuwanderung zur qualifizierten Beschäftigung besitzt Deutschland im globalen Vergleich mittlerweile sehr liberale Regelungen. Aber auch für Asylsuchende und Geduldete sind Rechtserleichterungen wie z. B. eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für Geduldete, bereits in Kraft getreten.

Trotz der maßgeblichen Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen werden das Selbstverständnis der ABH und das vor allem ihrer jahrelang in diesem Bereich eingesetzten Bediensteten sowie der Aufbau und die Organisation der ABH oftmals noch durch das herkömmliche obrigkeitliche Denken einer reinen Ordnungsbehörde geprägt. Für die Entwicklung einer Willkommenskultur und die damit verbundene Verbesserung der Integrationsbedingungen für Migranten sind in den Behörden ein Bewusstsein zu und der professionelle Umgang mit kultureller Vielfalt erforderlich. Die ABH stellen für Drittstaatsangehörige die wichtigste behördliche Anlaufstelle dar. Der Eindruck, den die ABH durch ihre Arbeit auf Zugewanderte vermitteln, ist für die Entscheidung der Zugewanderten in Sachsen-Anhalt bleiben zu wollen ein erheblicher Faktor.

Die ABH sollen insofern von reinen Ordnungsbehörden zu Willkommensbehörden weiterentwickelt werden. Dies beinhaltet folgende fünf Eckpunkte:

1. Das Selbstverständnis der ABH ist von einer reinen Ordnungsbehörde zu einer Willkommensbehörde zu ändern.
2. Die interne Organisation der ABH ist auf Grundlage einer Willkommenskultur an den Bedarfen und Anforderungen ihrer Kundinnen und Kunden auszurichten.
3. Durch Personalentwicklungsmaßnahmen werden den Beschäftigten der ABH die für eine Willkommenskultur und Willkommensbehörde erforderlichen Kompetenzen vermittelt.
4. Das äußere Erscheinungsbild, die externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der ABH werden auf eine Willkommenskultur ausgerichtet und ermöglichen den Kundinnen und Kunden eine schnelle und geeignete Orientierung.
5. Die ABH wird mit verwaltungsinternen und externen, für Zuwanderung und Integration wesentlichen Akteuren auf kommunaler, Landes- und Bundesebene stärker vernetzt und arbeitet mit diesen zusammen.

Die Teilaktion richtet sich an die ABH, die bei der Umsetzung der vorgenannten Eckpunkte vor Ort durch externe Berater des zu beauftragenden Dienstleisters beraten, angeleitet und unterstützt werden.

Spezifische Förderziele

Eine aktive Zuwanderungspolitik des Landes Sachsen-Anhalt setzt die Etablierung einer adäquaten Willkommenskultur voraus. Eine Willkommenskultur fördert die soziale Inklusion und die Bekämpfung der Diskriminierung von Zugewanderten.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des bundesweiten Modellprojektes „Ausländerbehörden – Willkommensbehörden“, an dem die ABH der Landeshauptstadt Magdeburg als eine von bundesweit 10 ABH seit 2013 teilnahm, sollen quantitativ alle 14 ABH des Landes an der Aktion teilnehmen und sich zu Willkommensbehörden weiterentwickeln. Durch die

Aktion wird qualitativ die Arbeitsweise und Darstellung der ABH flächendeckend an eine moderne aktive, auf soziale Inklusion und Bekämpfung von Diskriminierung orientierte Zuwanderungspolitik ausgerichtet.

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischen Ziel folgende Querschnittsziele:

- a) nachhaltige Entwicklung
1. Die zu fördernden Projekte dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013
 ja nein
 2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Projekte eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.
 Zustimmung
- b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013
 ja nein
- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)
 ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung: entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern: entfällt

zu c) Chancengleichheit, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund:

Die Etablierung einer Willkommenskultur führt zu einer serviceorientierten Arbeitsweise in den ABH, die an Kundenbelangen und interkulturelle Anforderungen ausgerichtet ist. Hierdurch wird die soziale Inklusion von Migranten nachhaltig gefördert und die Diskriminierung Zugewanderter bekämpft.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

- praxisnahe Schulung von Beschäftigten der ABH durch externe Beratungsdienstleister
- Entwicklung und Umsetzung von Vernetzungsarbeit z.B. mit anderen Institutionen in öffentlicher Trägerschaft, Migrantenselbstorganisationen, Arbeitsverwaltungen etc.

Um sich zu Willkommensbehörden weiterentwickeln zu können, benötigen die ABH Beratung und Unterstützung. Diese Beratung soll nicht durch die aufgrund ihrer Aufsichtsposition befangenen und personell zudem eingeschränkten Aufsichtsbehörden, sondern durch externe Berater erfolgen. Die Berater werden durch eine Analyse vor Ort die Stärken und Schwächen der jeweiligen ABH ermitteln, hierdurch die Bedarfe ableiten und bei der Umsetzung der aus den Bedarfen abgeleiteten Veränderungen zur Weiterentwicklung in eine Willkommensbehörde anhand der Eckpunkte beraten und unterstützen. Diese Vorgehensweise hat sich nach den Erfahrungen des bundesweiten Modellprojektes bewährt.

Das Beratungsunternehmen wird im Rahmen eines Vergabeverfahrens vertraglich mit der landesweiten Durchführung der Beratungsdienstleistungen in allen beteiligten ABH beauftragt, berät und begleitet den Transformationsprozess in den ABH und berichtet hierzu regelmäßig an das MI.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)

Zur Auswahl wird ein vergaberechtliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt, an dem sich Dienstleister beteiligen können. Die Bekanntmachungen im Vergabeverfahren werden nach europarechtlichen Vorschriften veröffentlicht.

Im Rahmen der Vergabe wird durch ein Selektionsverfahren für Eignungs- und Zuschlagskriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt. Für das wirtschaftlich günstigste Angebot sind insbesondere folgende z. B. in § 19 Abs. 9 EG VOL/A bzw. § 11 Abs. 5 VOF genannte Vergabekriterien maßgeblich:

1. Qualität
2. Preis.

Das Vergabekriterium der Qualität soll höher gewichtet werden als das für die Auswahl ebenfalls relevante Vergabekriterium des Preises. Dabei soll das Kriterium „Qualität“ insbesondere mit folgenden Kriterien untersetzt werden:

- Weiterentwicklung des Selbstverständnisses der ABH zu einer Willkommensbehörde
- Ausrichtung der internen Organisation der ABH auf Grundlage einer Willkommenskultur an den Bedarfen und Anforderungen der Kundinnen und Kunden
- Kompetenzvermittlung für die Beschäftigten der ABH
- Ausrichtung des äußeren Erscheinungsbilds, externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der ABH auf eine Willkommenskultur, schnelle und geeignete Orientierung für Kundinnen und Kunden
- Vernetzung und Zusammenarbeit der ABH mit wesentlichen Akteuren für Zuwanderung und Integration

Vorgenannte Kriterien sind maßgeblich für die Weiterentwicklung der ABH zu Willkommensbehörden und verbessern bei ihrer Umsetzung durch die ABH die soziale Inklusion von Ausländerinnen und Ausländern sowie die Bekämpfung jeglicher Diskriminierung dieser Personengruppe.“

Der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot erbringt die Beratungsdienstleistungen für die Ausländerbehörden. In den Ausländerbehörden wird mit Hilfe der Beratungsdienstleistungen eine Willkommenskultur etabliert.

6. Förderfähige Ausgaben

Die Ausgaben werden für die Beauftragung und Durchführung der erforderlichen Beratungsdienstleistungen verwandt, die der Implementierung einer Willkommenskultur in den Ausländerbehörden des Landes dienen. Im Rahmen des Vergabeverfahrens wird ein Gesamtpreis für die Beratungsdienstleistung vertraglich vereinbart, der die direkt vorhabenbezogenen Personalkosten und die Sachausgaben / -kosten des Dienstleisters beinhaltet.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Entfällt

Teil B – Antragsberatung und Entscheidungsverfahren

<u>Antragsberechtigte:</u>	Private Anbieter (Dienstleister) adäquater Beratungsleistungen
1. <u>Beratung und Antragsvorprüfung:</u> (Einrichtung/Behörde)	MI, Ref. 34
Beratung:	Soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens zulässig, erfolgt Beratung zu Inhalt und Ablauf des Projektes
Form der Antragstellung:	Angebotsabgabe/Beteiligung im Vergabeverfahren nach den vergaberechtlichen Vorgaben (GWB, VgV, VOL/A EG oder VOF)
Antrag-/ Angebotannahmende Stelle:	MI, Ref. 34
2. <u>Zulässigkeitsprüfung</u>	MI, Ref. 34
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:	Es wird die Eignung der Angebote im Sinne der vergaberechtlichen Teilnahmebedingungen / Eignungskriterien geprüft (vgl. § 7 VOL/A EG oder §§ 4, 5 VOF).
3. <u>materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:</u>	MI, Ref. 34
Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:	Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren (vgl. § 24 VOL/A EG und § 12 VOF). Vor der Vergabe im Wege des Vertragschlusses wird das Ergebnis in einem Prüf-/Vergabevermerk dokumentiert. Nach Prüfung der Eignung wird unter den nicht ausgeschlossenen Bieter nach Maßgabe der Zuschlagskriterien (§ 21 VOL/A EG oder §§ 10,11 VOF) der beste Bieter ausgewählt.
	Ref. 34 wird im Vergabeverfahren durch Ref. 13 sowie bei Bedarf durch externe Rechtsberater unterstützt.

Stellungnahme/Votum:	<p>MI, Ref. 34</p> <p>Ref. 34 wird im Vergabeverfahren durch Ref. 13 sowie bei Bedarf durch externe Rechtsberater unterstützt.</p> <p>Der Prüf-/Vergabevermerk führt die Gründe auf, warum der ausgewählte Bieter das wirtschaftlich günstigste Angebot im Sinne der Zuschlagskriterien erteilt hat, so dass diesem Bieter der Zuschlag zu erteilen ist (vgl. auch § 24 Abs. 2 e) VOL/A EG und § 12 Abs. 2 e) VOF).</p>
4. <u>Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:</u>	<p>MI, Ref. 34 i.V.m. Ref. 13</p> <p>Ref. 34 wird im Vergabeverfahren durch Ref. 13 sowie bei Bedarf durch externe Rechtsberater unterstützt.</p>
Bewilligende Stelle:	<p>Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 34</p>
Art des Bescheides:	<p>Beratungsvertrag als gegenseitiger Vertrag, der Mittelzuwendung als Gegenleistung für erbrachte Beratungsdienstleistungen vorsieht</p>
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>Mit dem ausgewählten Bieter wird ein Vertrag geschlossen. Der Vertrag wird durch Referatsleiter Ref. 34 nach Mitzeichnung durch das Ref. 13 unterschrieben. Grundlage hierfür sind § 9 Abs. 2 LHO, §§ 16, 19 GGO LSA I i.V.m. dem Geschäftsverteilungsplan.</p> <p>Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. In einem Prüf-/Vergabevermerk werden die Gründe für die Auswahl des Angebotes festgehalten.</p>
Information des Begünstigten, des Vertragspartners:	<p>Post (Einschreiben mit Rückschein)</p>
5. <u>Datenerfassung für die Programmabwicklung:</u>	<p>Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.</p> <p>MI, Ref. 34</p>
Datenbank:	<p>efREporter3 (Direkterfassung) und HAMISSA</p>

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / der Auszahlung / der Rückzahlung:

MI, Ref. 34

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten

Im Rahmen des Vertrages, der Zahlungszeitpunkte / -voraussetzungen regelt, muss der Zuwendungsempfänger darlegen und nachweisen, dass er die vereinbarten Beratungsleistungen als Voraussetzungen für die Zahlung seiner Gegenleistung erbracht hat. Hierzu muss der Zuwendungsempfänger konkret zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungsverpflichtungen ausführen. Die Landkreise / kreisfreien Städte, zu Gunsten deren Ausländerbehörden die Beratungsdienstleistungen erbracht worden sind, haben die Angaben des Dienstleisters zu bestätigen.

Eine Rückforderung ergeht bei Bedarf nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung, welche in einem entsprechenden Formblatt dokumentiert wird. Aufgrund der vertraglichen Regelung erfolgt eine Rückforderung auf schuldrechtlicher Grundlage.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Vertragspartner legt mit Rechnungslegung die von ihm als Voraussetzung für eine Zahlung erbrachten Dienstleistungen in Schriftform dar. Hierzu wird, soweit nicht bereits vorliegend, eine Bestätigung der Landkreise und kreisfreien Städte in Schriftform eingeholt.

Nach Eingang der Bestätigung wird ein Prüfvermerk zur Auszahlung erstellt. Das antragsgemäße Prüfergebnis wird auf der über HAMISSA erstellten Auszahlungsanordnung vom Sachbearbeitenden als „sachlich u. rechnerisch richtig“ dokumentiert, was mit der Unterschrift des Anordnungsbeauftragten bestätigt wird.

 2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

MI, Ref. 34 i.V.m. Ref. 13

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Formblatt (HAMISSA-Auszahlungsanordnung und Erfassungsbeleg für Fördermitteldatenbank efRE-

porter3)

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Nach bestätigender Prüfung durch Ref. 34 wird Vorgang Ref. 13 vorgelegt. Nach Freigabe durch Ref. 13 kann die Auszahlung erfolgen. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten. Die Kompetenzregelung bestimmt sich nach § 70 LHO i.V.m. Handbuch HAMISSA.

zahlende oder annehmende Stelle: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Zahlungsweise: Überweisung (unbar)

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

MI, Ref. 34 und Ref. 13

Datenbank: efREporter3 (Direkterfassung) + HAMISSA

4. Ausgabenbestätigung

Ausgabenbestätigende Stelle: MI, Ref. 34

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-VB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft MI, Ref. 34 die Daten und bestätigt nach Mitzeichnung durch MI, Ref. 13 die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt das MI, Ref. 34 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: MI, Ref. 34

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung: Im Förderzeitraum wird das Projekt gemäß Art. 125 Verordnung (EU) 1303/2013 überprüft. Dabei finden auch Vor-Ort-Überprüfungen nach Art. 125 Buchst. b) VO (EU) 1303/2013 statt.

Dabei wird insbesondere überprüft, ob die kofi-

nanzierten Dienstleistungen erbracht und die von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden und ob diese den anwendbaren Rechtsvorschriften, dem operationellen Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen.

Im Übrigen nimmt MI eine Risikobewertung vor, sowohl bei Zuschlag als auch in der Folgezeit in regelmäßigen Abständen (i.d.R. jährlich).

Prüfergebnisse werden als Vermerk festgehalten und sind Bestandteil der Förderakte.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Projektabschlussberichte:

MI, Ref. 34

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Dienstleister wird vertraglich verpflichtet, schriftliche Zwischenberichte zu bestimmten Zeitpunkten vorzulegen, in denen zum Stand der Projektdurchführung in den jeweiligen Ausländerbehörden berichtet wird. Zum Ende des Projektes ist ein Projektabschlussbericht aufzustellen.

Die Berichte werden den durch die Beratungsdienstleistungen jeweils betreuten Landkreisen und kreisfreien Städten zur Stellungnahme zugeleitet.

Zu den Zwischenberichten und dem Projektabschlussbericht wird ein Prüfvermerk erstellt und mit ggf. vorhandenen vorherigen Prüfvermerken abgeglichen.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung: Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kon-
trollsystem

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen: MI, Ref. 34

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung: Gibt es Prüffeststellungen oder Meldungen der
Ausländerbehörden, nach denen der Dienstleister
seinen vertraglichen Pflichten schlecht oder nicht
nachkommt, ist der Sachverhalt hierzu unverzüg-
lich aufzuklären und durch Aktenvermerk zu do-
kumentieren. Alle Ausländerbehörden können auf
dem Dienstweg direkt an MI zu Unregelmäßigkeiten
berichten.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Un-
regelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes
Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmä-
ßigkeiten“.

Bei Prüffeststellungen anderer Prüfinstanzen ist
der Sachverhalt, soweit noch erforderlich, unver-
züglich weiter aufzuklären und durch Aktenver-
merk zu dokumentieren.

Auf Grundlage des Sachverhalts sind geeignete
und angemessene vertragliche bzw. schuldrechtli-
che Ansprüche, Rechte oder Einreden gegen den
Dienstleister geltend zu machen.

5. Datenerfassung für die Pro-
grammabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im
Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei
Dataport dokumentiert.

MI, Ref. 34

Datenbank:

efREporter3

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht

MI, Ref. 34

Ort und Art der Aufbewahrung der
Förderakte:

MI Archiv, Handakte Ref. 34; Originalbelege, Ver-
träge werden in der Förderakte aufbewahrt.